

lichen Regelungen zu bewegen, auch in jenen Angelegenheiten, in welchen das Gesetz der Verwaltung ein freies Ermessen einräumt, sind die demselben *durch die Gesetze gezogenen Grenzen streng zu beobachten*²⁹⁹⁹. Dieser Wortlaut stellt sich in einem Kontrast nicht nur zu Art. 95 Abs. 2 LV, sondern auch zum Wort des OGH, „dem Rechtsanwender“ dürften „nicht allzu strenge Fesseln“ angelegt und „die Rechtsauslegung“ müsse „‘lebendig’ erhalten“³⁰⁰⁰ werden. Gerade dort, wo es – wie im Geltungsbereich des EWRA – vor allem um einen Schutz der Markt- und Berufsfreiheiten der Einzelnen im Rahmen von *Verwaltungsverfahren* geht, dürfen die Zügel nicht locker gelassen werden. Auch (und gerade) den Verwaltungsbehörden obliegt es vielmehr, ihre Rechtsauslegung und –anwendung an den Anforderungen von Art. 92 Abs. 4 LV auszurichten – und zwar erst recht dann, wenn der Vollzug von Völkervertragsrecht in Frage steht, das dem Landesrecht gegenüber *Vorrang* genießt³⁰⁰¹. Die Grosszügigkeit, mit der der OGH das AHG in seiner Praxis gehandhabt hat, ist in diesem Umfang *abzulehnen* oder – wenn überhaupt – auf die Tätigkeit der Gerichte (der Rechtspflege) zu beschränken.

- Drittens darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Regierung noch während den EWR-Verhandlungen sowie im Vorfeld der beiden EWR-Abstimmungen aus den Jahren 1992 und 1995 mehrere *Gutachten* zu einer Reihe von *jenen heiklen Fragen* eingeholt hat, die sich an der Schnittstelle zwischen dem Landes- und dem EWR-Recht *vor allem* gestellt haben³⁰⁰². Zu diesen Fragen gehört die Problematik der (Wohn-)Sitz-³⁰⁰³ oder Praxiserfordernisse³⁰⁰⁴ selbständig Erwerbstätiger³⁰⁰⁵ an vorderster Front. Diese Gutachten haben den Rahmen, den das EWR- dem Landesrecht in diesem Zusammenhang setzt,

2999 Art. 92 Abs. 4 LV (Kursivstellung durch den Verfasser).

3000 Beschluss des OGH vom 5. Februar 1998, OG-C 471/95, LES 4/1998 S. 233.

3001 Siehe hierzu das 14. Kapitel sowie das 19. Kapitel Pkt. 2.

3002 Siehe hierzu beispielhaft das Gutachten von Carl Baudenbacher vom 6. Juli 1990 zum „Recht der freien Berufe in der Europäischen Gemeinschaft im Blick auf die Situation in Liechtenstein“.

3003 Siehe zur Problematik des (Wohn-)Sitzerfordernisses VBI 1997/85, Jus&News 2/1998 S. 186ff.

3004 Siehe zur Problematik der *single practice rule* VBI 2000/54, LES 2/2002 S. 75ff.

3005 Legendär ist in diesem Zusammenhang vor allem die Stellung des ‚lichtensteinischen Verwaltungsrates‘ i.S.v. § 180a PGR. Siehe hierzu die Einschätzung von Becker (Rechtsfragen) S. 139, wonach diese Bestimmung „wie man es dreht und wendet ... eine Ungleichbehandlung beinhaltet“.